

HVBG-Info 04/1986 vom 27.02.1986, S. 0255 - 0265, DOK 523.4/017-BSG

§ 734 Abs. 2 RVO gestattet eine Neuveranlagung zu den Gefahrklassen nur innerhalb der noch laufenden Tarifzeit - Zur Aufstellung des Gefahrtarifs nach § 730 RVO - BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 49/84

§ 734 Abs. 2 RVO gestattet eine Neuveranlagung zu den Gefahrklassen nur innerhalb der noch laufenden Tarifzeit – Zur Aufstellung des Gefahrtarifs nach § 730 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 49/84 - (Zurückverweisung an das LSG)

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Die Klägerin wandte sich gegen eine Neuveranlagung zu den Gefahrklassen (§ 734 Abs. 2 RVO) und eine darauf beruhende Beitragsnachentrichtung für die Jahre 1974 - 1977.

Das BSG hat mit Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 49/84 - entschieden, daß eine Neuveranlagung zu den Gefahrklassen gemäß § 734

Abs. 2 RVO jeweils nur für die noch laufende Tarifzeit zulässig ist. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Der Senat braucht aus Anlaß des vorliegenden Falles auch nicht zu entscheiden, ob in den Fällen, in denen eine Neuveranlagung zu Ungunsten des Unternehmers nach § 734 Abs. 2 RVO nicht zulässig

ist, noch eine Rücknahme des Veranlagungsbescheides aufgrund der allgemeinen Vorschrift des § 45 SGB X in Betracht kommt (so Bereiter-Hahn/Schieke/Mertens a.a.O. § 734 Rdnr. 5 Buchst. a; Wiesner a.a.O.). Dabei bedarf es insbesondere weder einer Entscheidung, ob diese Vorschrift überhaupt neben § 734 Abs. 2 RVO subsidiär anwendbar ist, noch ob die Veranlagung zu den Gefahrklassen ein begünstigender Verwaltungsakt und ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung i.S. des § 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 SGB X ist (vgl. zu Verwaltungsakten mit Dauerwirkung u.a. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-10. Aufl., S. 232g VI; Wiesner a.a.O.). Jedenfalls dürfte die Beklagte durch den Bescheid vom 27. Dezember 1978 nicht rückwirkend die Veranlagung zur Gefahrklasse für die am 31. Dezember 1976 abgelaufene Tarifzeit ändern, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 SGB X nicht erfüllt sind. Die Klägerin hat die Veranlagung zur Gefahrklasse für diese Tarifzeit nicht durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt. Der Verwaltungsakt beruht auch weder auf Angaben, welche die Klägerin vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, noch kannte die Klägerin die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes oder kannte sie infolge grober Fahrlässigkeit nicht (s. zum Erfordernis der kumulativen Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X, BSG-Urteil vom 20. Juni 1985 - 11b/7 RAr 41/84 -). Ebenso sind Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozeßordnung (ZPO) nicht ersichtlich. Die gegenteilige

Auffassung der Revision, die vom Senat geteilte Auffassung des LSG entspreche nicht dem Gesamtergebnis des Verfahrens, geht davon aus, daß die unrichtige Angabe der Klägerin zumindest grob fahrlässig gemacht worden ist, ohne für diese Wertung zusätzliche Umstände anzuführen.

Die Beklagte dürfte jedoch, wie bereits dargelegt, gemäß § 734 Abs. 2 RVO mit Bescheid vom 27. Dezember 1978 die Klägerin für die damals noch laufende Tarifzeit 1976 bis 1980 neu zu der Gefahrklasse veranlagen. Die Auffassung der Klägerin, eine Neuveranlagung komme nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen sowohl des § 734 Abs. 2 RVO als auch des § 45 SGB X erfüllt seien, entspricht nicht Sinn und Zweck des § 734 Abs. 2 RVO als Spezialvorschrift gegenüber den allgemeinen Regelungen des SGB X. Der Bescheid vom 27. Dezember 1978 (Erster Nachtrag zum Veranlagungsbescheid vom 2. April 1976) ist, wie das LSG zutreffend dargelegt hat, entgegen der Auffassung der Klägerin hinreichend bestimmt."